

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Sulzheim e.V.

1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Für den Bereich der Ortsgemeinde Sulzheim wird der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Sulzheim e.V. gegründet.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Sulzheim. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Alzey einzutragen.
- 1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch
 - 1.3.1 die Förderung des Feuerwehrwesens im Bereich der Ortsgemeinde Sulzheim und die Vertretung der Interessen der Feuerwehr im Kreise,
 - 1.3.2 die Pflege des Gedankens des freiwilligen Feuerschutzes, die Abhaltung gemeinschaftlicher Veranstaltungen und die Herstellung enger, kameradschaftlicher Verbindungen zwischen den Feuerwehren,
 - 1.3.3 die Zusammenarbeit mit den am Brandschutz Interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen.
- 1.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Einrichtungen, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

2 Mitgliedschaft

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

2.1 Aufnahme

2.1.1 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung steht Einspruch bei der Generalversammlung zu.

2.2 Beendigung

2.2.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres bei 3-monatiger Kündigungsfrist.

2.2.2 Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch.

2.2.3 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.

2.3 Ehrenmitgliedschaft

2.3.1 Personen, die sich besonderer Verdienste um die Wehr erworben haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2.4 Angehörige der aktiven Wehr und der Jugendwehr

2.4.1 Angehörige der aktiven Wehr sind als Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Sulzheim e. V. zu führen. Während ihrer aktiven Dienstzeit sind sie beitragsfrei. Bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst werden sie automatisch fördernde Mitglieder und somit Beitragspflichtig.

2.4.2 Angehörige der Jugendfeuerwehr Sulzheim sind als Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Sulzheim e. V. zu führen. Beim Verlassen der Jugendwehr erlischt die Mitgliedschaft. Sie kann durch Beitritt zum Förderverein oder Wechsel zur aktiven Wehr fortgeführt werden.

3 Mittel

3.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

3.1.1 durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird,

3.1.2 durch freiwillige Zuwendungen.

- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4 Organe des Vereins

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:

- 4.1.1 Die Mitgliederversammlung

- 4.1.2 Der Vereinsvorstand

5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Sulzheim e.V. und dem Vereinsvorstand.
- 5.2 Die Vereinsversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden geleitet, der sie jährlich mindestens einmal mit einer 14-tägigen Frist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberuft.
- 5.3 Auf Antrag von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Vereinsversammlung innerhalb eines Monats durch den Vorstand einzuberufen.
- 5.4 Die Vereinsversammlung ist zuständig:
 - 5.4.1 für die Wahl des Vorstandes, der auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt wird.
Die Wahl erfolgt aufgrund von Vorschlägen aus der Vereinsversammlung. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandes erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode.
 - 5.4.2 für die Festsetzung des Haushaltsplanes, insbesondere des Vereinsbeitrages.

- 5.4.3 für die Anerkennung der Vereinsrechnung und eine Entlastung des Vereinsrechners sowie des gesamten Vorstandes.
- 5.4.4 für die Beratung und Entscheidung in den Angelegenheiten des Vereins.
- 5.5 Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefaßt.
- 5.6 Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der in der Vereinsversammlung anwesenden Mitgliedern.
- 5.7 Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu führen, in welcher die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Richtigkeit des Inhalts der Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden bzw. dessen Vertreter zu bescheinigen.
- 5.8 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

6 Vereinsvorstand

- 6.1 Der Vereinsvorstand besteht aus:
- 6.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 6.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 6.1.3 dem Schriftführer
 - 6.1.4 dem Rechner
 - 6.1.5 zwei Beisitzern
 - 6.1.6 den Beiräten
 - 6.1.6.1 dem Wehrführer
 - 6.1.6.2 dem Jugendwart

- 6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, daß der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.
- 6.3 Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vereinsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung, ohne daß es im Einzelfalle des Nachweises der Verhinderung bedarf.
- 6.4 Zu allen Vorstandssitzungen sind die Beiräte einzuladen.
- 6.5 Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

7 Verwaltung des Vereins

- 7.1 Die laufenden Geschäfte des Vereins werden ehrenamtlich geführt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, 01.01 bis 31.12. eines jeden Jahres.
- 7.2 Die Mittel der Kasse dürfen nur für Vereinszwecke Verwendung finden.

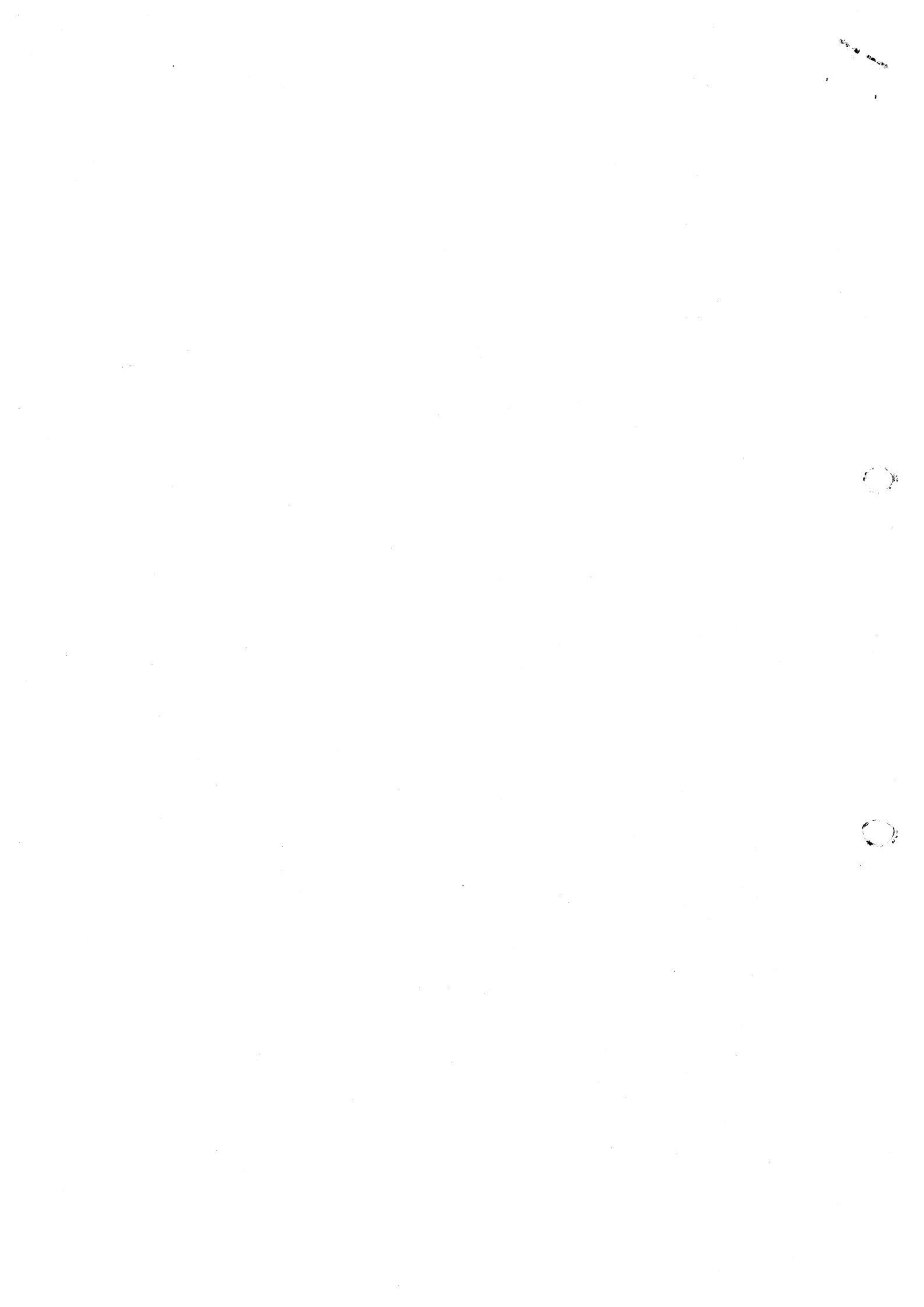
8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einzuberufenden Vereinsversammlung mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- 8.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zum Feuerschutz in der Gemeinde Sulzheim zu verwenden hat.

Sulzheim, den 29. Dezember 1995

Juji Zim

Hans-Gregor Hemming



Satzungsänderung am 17. Januar 2003:

1. Jugendfeuerwehr

alt:

- 2.4.2 Angehörige der Jugendfeuerwehr Sulzheim sind als Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Sulzheim e. V. zu führen. Beim Verlassen der Jugendwehr erlischt die Mitgliedschaft. Sie kann durch Beitritt zum Förderverein oder Wechsel zur aktiven Wehr fortgeführt werden.

neu:

- 2.4.2 Angehörige der Jugendfeuerwehr Sulzheim sind als Mitglieder des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Sulzheim e. V. zu führen. **Mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahr erhalten sie Stimmrecht bei der Vereinsversammlung.** Beim Verlassen der Jugendwehr erlischt die Mitgliedschaft. Sie kann durch Beitritt zum Förderverein oder Wechsel zur aktiven Wehr fortgeführt werden.

2. Dauer der Wahlperiode

alt:

- 5.4.1 für die Wahl des Vorstandes, der auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt wird. Die Wahl erfolgt aufgrund von Vorschlägen aus der Vereinsversammlung. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode.

neu:

- 5.4.1 für die Wahl des Vorstandes, der auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt wird. Die Wahl erfolgt aufgrund von Vorschlägen aus der Vereinsversammlung. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode.